

# RS Vfgh 1997/11/27 B1435/97, B2126/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1997

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

VfGG §82 Abs1

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags wegen nicht bloß minderen Grades eines Versehens; Zurückweisung der Beschwerde als verspätet

## Rechtssatz

Im Hinblick darauf, daß dem Geschäftsführer der beschwerdeführenden Gesellschaft wohl bewußt war, daß die die ständige Sekretärin vertretende Ersatzkraft das zu bearbeitende Schriftstück erst einen Tag nach dessen Eingang vorfand, ist das Unterbleiben eines Hinweises des Geschäftsführers auf das tatsächliche Einlangen des Schriftstückes bzw. die fehlende Kontrolle des angebrachten Eingangsvermerkes als Organisationsverschulden anzusehen, das einen "minderen Grad eines Versehens" übersteigt.

## Entscheidungstexte

- B 1435/97,B 2126/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.11.1997 B 1435/97,B 2126/97

## Schlagworte

VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Fristen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1435.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10028873\_97B01435\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)